

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

261. Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Firma Linde AG Änderung der Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Acetylen

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0094/15/G16-SSc

Köln, den 14. Mai 2018

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 16 des Anhangs 2 der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Acetylen der Linde AG – Geschäftsbereich Linde Gas auf deren Betriebsgelände in Köln-Worringen, Gemarkung Worringen, Flur 36, Flurstück 516.

Genehmigungsbescheid mit Az. 53.0094/15/G16-SSc vom 26. April 2018 für die Firma Linde AG – Geschäftsbereich Linde Gas, Seitnerstraße 70, 82049 Pullach.

Tenor des Genehmigungsbescheides

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma Linde AG, Geschäftsbereich Linde Gas, Seitnerstraße 70, 82049 Pullach auf ihren Antrag vom 15. Dezember 2015 die Genehmigung erteilt, die Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Acetylen (Ziffer 9.3.1 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 16 des Anhangs 2 der 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände der Linde AG – Geschäftsbereich Linde Gas in Köln-Worringen, Gemarkung Worringen, Flur 36, Flurstück 516 zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichende Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den in Kapitel 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen

- die Erhöhung der Lagerkapazität an Acetylen auf 150 t
- die Errichtung von zwei neuen Trailerstellplätzen zwischen den bestehenden Trailerstellplätzen vor der Lagerfläche A7
- die Errichtung eines neuen Trailerstellplatzes nördlich der Lagerfläche A6
- die Umstrukturierung von Lagerflächen
 - Anteile des Leergutlagers B2 werden zur Vollgutlagerfläche A8

- Anteile des Leergutlagers B5 werden zur Vollgutlagerfläche A9
- das Leergutlager B6 wird zum Vollgutlager A10
- die Entfernung des Trailerstellplatzes auf der Südseite vor der Lagerfläche A3

Änderungen im Bereich der Füllanlage werden von diesem Bescheid nicht erfasst.

Die Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Acetylen darf ganzjährig (montags-sonntags, 0.00–24.00 Uhr) betrieben werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwölf Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 26. April 2018, Az. 53.0094/15/G16-SSc kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Auslegung

Der Bescheid erhält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen vom

22. Mai 2018 bis einschließlich 4. Juni 2018

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K 104 (1. Obergeschoss) in den Zeiten Montag bis Donnerstag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr.

Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Zimmer 0.32 (Erdgeschoss) in den Zeiten Montag bis Mittwoch 08.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag, 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr; Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, Zimmer 3.420 (3. Obergeschoss): Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen ausliegen, möglich.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2018, S. 166

**262. Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 1 UVPG
h i e r : Firma Evonik Degussa GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0014/18/4.1.16-Krö

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung (Stand 8. September 2017 BGBl. I S. 3370, 3376) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Rellinghauser Straße 1–11, 45128 Essen hat folgendes Vorhaben am Standort Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 4 und 6, Flurstücke 502 und 652 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäuren und Silikaten durch die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von hochreinen Silikaten als neue Betriebseinheit und die Erhöhung der Abwassermengen in die biologische und die KS-Kläranlage.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Für das Vorhaben wurde in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG untersucht, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Durch das Änderungsvorhaben werden zwei kleine Emissionsquellen zur Anlage hinzugenommen, diese emittieren jedoch so geringe Massenströme, dass sie sich nicht auf die umliegenden Schutzgüter (Mensch und Natur) auswirken. Auch wird sich das Vorhaben auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung nicht auswirken, da die Beurteilungspegel der Änderung weit unter den festgeschriebenen Grenzwerten liegen. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da das Vorhaben in einem bereits vorhandenen Gebäude realisiert wird. Wassergefährdende Stoffe werden entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gehandhabt. Damit ist eine Gefährdung des Grundwassers und anderer Gewässer ausgeschlossen.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Köln, den 3. Mai 2018

Im Auftrag
gez. K r ö g e r

ABl. Reg. K 2018, S. 167

C

**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**263. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg hat in der Sitzung am 30. Juni 2017 den Jahresabschluss des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt und dem Vorstandsvorsteher gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva

| | |
|---|-----------------------|
| 1. Anlagevermögen | |
| 1.1 Finanzanlagen | |
| 1.1.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 240.000,00 € |
| 1.1.2 Beteiligungen | 276.087,22 € |
| 2. Umlaufvermögen | |
| 2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 0,00 € |
| 2.1.1 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich | 0,00 € |
| 2.2 Liquide Mittel | 8.227.426,62 € |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | 0,00 € |
| Bilanzsumme | <u>8.743.513,84 €</u> |

Passiva

| | |
|--|-----------------------|
| 1. Eigenkapital | |
| 1.1 Allgemeine Rücklage | 641.598,62 € |
| 1.2 Ausgleichsrücklage | 70.246,61 € |
| 1.3 Jahresfehlbetrag | 0,00 € |
| 2. Sonderposten | 0,00 € |
| 3. Rückstellungen | |
| 3.1 Sonstige Rückstellungen | 6.000,00 € |
| 4. Verbindlichkeiten | |
| 4.1 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 8.025.620,11 € |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 48,50 € |
| 4.3 Sonstige Verbindlichkeiten | 0,00 € |
| 5. Passive Rechnungsabgrenzung | 0,00 € |
| Bilanzsumme | <u>8.743.513,84 €</u> |

Der komplette Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist auf der Internetseite <https://sdnet.vrsinfo.de/> unter dem Sitzungstag 30. Juni 2017 einsehbar.

Köln, den 2. Mai 2018

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Im Auftrag
gez. Michael Vogel

264. **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016
des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland hat in der Sitzung am 30. Juni 2017 den Jahresabschluss des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt und dem Vorstandsvorsteher gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva

| | |
|---|-------------------------|
| 1. Anlagevermögen | |
| 1.1 Finanzanlagen | |
| 1.1.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 16.974.000,00 € |
| 2. Umlaufvermögen | |
| 2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | |
| 2.1.1 Öffentl. rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | |
| 2.1.1.1 Forderungen aus Transferleistungen | 88.392,00 € |
| 2.1.1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 195,80 € |
| 2.1.1.3 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich | 1.929.983,60 € |
| 2.2 Liquide Mittel | 114.445.104,93 € |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | 268.200.870,49 € |
| Bilanzsumme | <u>401.611.546,82 €</u> |

Passiva

| | |
|--|-------------------------|
| 1. Eigenkapital | |
| 1.1 Allgemeine Rücklage | 443.504,80 € |
| 1.2 Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung | 15.222.000,00 € |
| 2. Sonderposten | 0,00 € |
| 3. Rückstellungen | |
| 3.1 Sonstige Rückstellungen | 6.000,00 € |
| 4. Verbindlichkeiten | |
| 4.1 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 79.087.505,37 € |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.669.048,78 € |
| 4.3 Sonstige Verbindlichkeiten | 0,00 € |
| 5. Passive Rechnungsabgrenzung | <u>305.183.487,87 €</u> |
| Bilanzsumme | <u>401.611.546,82 €</u> |

Der komplette Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland ist auf der Internetseite <https://sdnet.nvr.de/> unter dem Sitzungstag 30. Juni 2017 einsehbar.

Köln, den 2. Mai 2018

Zweckverband Verkehrsverbund Zweckverbandes Nahverkehr –
SPNV & Infrastruktur – Rheinland

Im Auftrag
gez. Michael Vogel

**265. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer 3071390276, 3073393187, 386027809, 377015714.

Aachen, den 30. April 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 170

**266. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4000017782 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 7. Mai 2018

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 170

E

Sonstiges

267.

**Liquidation
h i e r : Förderverein der
Kath. Grundschule Bierstraß e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2018 wurde der Verein „Förderverein der Kath. Grundschule Bierstraß e.V.“ mit Sitz in Herzogenrath, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR-Nr. 3068, aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Herr Ralf Blunck, Hillenberger Straße 14, 52134 Herzogenrath, Frau Anne Roch, Leonhardstraße 3, 52134 Herzogenrath, Frau Irene Stummer, Feldgenstraße 3, 51234 Herzogenrath schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 170

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.